



Wichtige Mitgliederinformationen
und Vertragsunterlagen zu
HAGELGILDE Plus
ELEMENTAR

HAGELGILDE VERSICHERUNGS-VEREIN a.G.



Wichtige Mitgliederinformationen und Vertragsunterlagen

- Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-Info-V
- Zusatzbedingungen zu den allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2021) für die Sturm-, Starkregen- und Spätfrostversicherung
- Fruchtartenverzeichnis

Bei Hagelversicherung ist die Hagelgilde erste Wahl!

Hagelgilde Versicherungs-Verein a. G. – Gegründet 1811
Zur Seewiese 2
23701 Süsel

Telefon: 0 45 24 – 706 33 34
Fax: 0 45 24 – 706 33 35

Internet: www.hagelgilde.de
E-Mail: info@hagelgilde.de

Zusatzdeckung: Sturm- Starkregen- und Spätfrostversicherung

Produktinformationsblatt zu der Versicherung

Produktname: Hagelgilde Plus Elementar

AHagB 2021 mit Zusatzbedingungen

Hagelgilde Versicherungsverein a.G.

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

HAGELGILDE^{PLUS}
ELEMENTAR

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über unser Angebot einer Zusatzversicherung zur Hagelversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (verbindliches Angebot, Vertragsbestätigung, Allgemeine Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2021), Zusatzbedingungen zu den allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen für die Sturm-, Starkregen- und Spätfrostversicherung und Satzung). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch..

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elementargefahrenversicherung an. Diese schützen Sie vor den finanziellen Folgen einer ganz oder teilweise zerstörten Ernte auf Ihrem Feld infolge von Sturm-, Starkregen- oder Spätfrost.



Welche Elementargefahren werden versichert?

- ✓ Schäden durch die Elementargefahren Sturm, Starkregen oder Spätfrost

Wie werden die versicherten Elementargefahren beschrieben?

- ✓ Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde)
- ✓ Starkregen ein wetterbedingter heftiger Regen mit einer Regenmenge von mehr als 50 Litern pro Quadratmeter (50 mm) innerhalb von 24 Stunden
- ✓ Spätfrost eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf unter 0 °C

Was ist versicherbar?

- ✓ Wir versichern Ihre landwirtschaftlichen Kulturen (Getreide, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Mais, Energiepflanzen etc.)
- ✓ Wir versichern den mengenmäßigen Ertragsverlust

Welche Schäden sind versichert?

- ✓ Der entstandene Schaden wird von unseren Schätzern vor Ort auf dem Feld begutachtet und abgeschätzt.
- ✓ Für besondere Fälle gelten Entschädigungspauschalen:
- ✓ Umbruchpauschale, bei Schäden infolge von Verschlammung oder Spätfrost die zum Umbruch führen, in Höhe von 20% der Versicherungssumme
- ✓ Lagerpauschale, bei Schäden durch Lager im Getreide in Höhe von 25% der Versicherungssumme. Darin sind auch alle weiteren durch Lager bedingten Ertragsverluste und der Ernte-Mehraufwand enthalten

Welche Versicherungssumme bzw. Versicherungswert gelten?

- ✓ Die Versicherungssumme je Hektar wird von Ihnen festgelegt und setzt sich aus Ihrer Ertrags- und Preiserwartung für den jeweils versicherten Anbau zusammen
- ✓ Es gelten Mindest- und Höchstversicherungssummen je Hektar

Werden weitere Kosten versichert?

- ✓ Zur Entschädigung für alle versicherten Gefahren steht maximal die vereinbarte Versicherungssumme je Hektar zur Verfügung
- ✓ Besondere Kosten sind nur dann versichert, wenn dies bei Vertragsabschluss gesondert vereinbart wurde

Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden durch andere Elementargefahren außer durch Hagel bzw. Sturm, Starkregen oder Spätfrost
- ✗ Schäden die durch falsche Bestandsführung fahrlässig verursacht wurden (fehlende gute fachliche Praxis)
- ✗ Schäden an Altraps
- ✗ Schäden, die aufgrund von Nichtbefahrbarkeit oder stehendem Wasser entstehen
- ✗ Schäden, die durch Tiere, Pilze, Wildkräuter, Krankheiten verursacht wurden



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg
- ! Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben





Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie geben jedes Jahr bis zum 15. Mai Ihre versicherten Feldstücke mit Flächengröße, Fruchtart und Versicherungssumme im Anbauverzeichnis an, diese sind versichert
- ✓ Geben Sie dabei genau die Gefahren an, gegen die Sie Ihre Kulturen (Feldstücke) versichern möchten (Fruchtarten-Nummer im Anbauverzeichnis)



Welche Pflichten habe ich?

- ✓ Sie aktualisieren jedes Jahr bis zum 15. Mai Ihr Anbauverzeichnis, um den Versicherungsschutz an den tatsächlichen Anbau und die aktuellen Marktpreise anzupassen
- ✓ Sie genießen Vorausdeckung mit den Versicherungswerten des letzten Anbauverzeichnisses, solange Sie die zusätzlichen Gefahren über Hagel hinaus nicht bis zum 15. Mai abgewählt haben
- ✓ Sie können zusätzliche Gefahren über Hagel hinaus bis zum 15. Juni einschließen
- ✓ Im Schadenfall informieren Sie uns innerhalb von 4 Tagen
- ✓ Sie halten die Kosten des Schadens gering



Wann und wie muss ich bezahlen?

- ✓ Sie bezahlen die erste Prämie und alle weiteren Prämien spätestens bis zum jeweils angegebenen Zahlungsziel, welches auf der Prämienrechnung angegeben ist



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt am Tag nach Eingang des Anbauverzeichnisses um 12:00 Uhr.
- ✓ Der Versicherungsschutz für die Gefahr Spätfrost beginnt nach einer Wartezeit von 5 Tagen nach Eingang des Anbauverzeichnisses.
- ✓ Die Haftung beginnt für die Sturm- und Starkregenversicherung mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr; bei Wintergetreide und Winterölrüchtern mit der Aussaat im Jahr vor der Ernte.
- ✓ Die Haftung endet für die Sturm- und Starkregenversicherung mit dem Zeitpunkt, an dem die Ernte bei fachgerechter Bewirtschaftung standortüblich abgeschlossen ist, spätestens am 15.11. eines Jahres.
- ✓ Die Haftung beginnt für die Spätfrostversicherung am 01.05. bzw. wenn die Pflanzen das Stadium des zweiten Internodiums bzw. zweiten Knoten erreicht haben (BBCH 32).
- ✓ Die Haftung endet für die Spätfrostversicherung mit dem Abschluss der Ernte, spätestens am 30.09. eines Jahres.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

- ✓ Sie können den Vertrag, ebenso wie wir, zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen, dieses muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen



Zusatzbedingungen zu den allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2021) für die Sturm-, Starkregen- und Spätfrostversicherung

Für die Sturm-, Starkregen- und Spätfrostversicherung gelten die allgemeinen Hagelversicherungsbedingungen (AHagB 2021) soweit sich aus folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherte Gefahren

Innerhalb der Hagelversicherung sind Bodenerzeugnisse durch die Elementargefahren Hagel, Sturm, Starkregen und Spätfrost einzeln (Hagel) oder in den angebotenen Kombinationen versicherbar.

a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt typische Sturmschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder
- das Schadensbild (siehe § 1 Nr. 2a) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Pflanzen nur durch Sturm in diesem Sinne entstanden sein kann.

b) Starkregen ist ein wetterbedingter heftiger Regen mit einer Regenmenge von mehr als 50 Litern pro Quadratmeter (50 mm) innerhalb von 24 Stunden. Ist diese Regenmenge für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Starkregen in diesem Sinne unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- eine solche Mindestregenmenge in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt typische Starkregenschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder
- das Schadensbild (siehe § 1 Nr. 2b) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Pflanzen nur durch Starkregen in diesem Sinne entstanden sein kann.

c) Spätfrost ist eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf unter 0 °C.

Ist eine derartige Lufttemperatur von unter 0 °C für den Schadenort nicht feststellbar, so wird

- Spätfrost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes ein vergleichbares Schadensbild (siehe § 1 Nr. 2) an einer vergleichbaren Kultur zu dem geltenden Haftungszeitraum durch eine Lufttemperatur von unter 0 °C entstanden ist; oder

- wenn das Schadensbild Spätfrost (siehe § 1 Nr. 2) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Pflanzen nur durch Spätfrost entstanden sein kann.

2. Versicherte Schadenbilder

a) Schadenbilder bei **Sturm**

- Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile direkt durch Sturm entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, ausgerieben, gequetscht oder angeschlagen wurden.

- Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass

- Pflanzen oder Pflanzenteile infolge einer durch Sturm ausgelösten Bodenerosion (Verlagerung des Bodenmaterials) abgeschmirgelt, freigelegt, entwurzelt oder von Bodenmaterial überlagert (zugeweht) worden sind;

- Saatgut durch Sturm freigeweht, weggeweht oder von Bodenmaterial überlagert (zugeweht) worden ist.

- Getreidepflanzen ausschließlich als Folge der Gefahrenwirkung von Sturm an der Halmbasis abknicken und dadurch „Lager von Getreide“ entsteht

b) Schadenbilder bei **Starkregen**

- Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile direkt durch Starkregen zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, angeschlagen wurden oder aufgeplatzt sind.

- Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass

- Saatgut oder Pflanzen oder Pflanzenteile infolge einer durch Starkregen ausgelösten Bodenerosion (Abtrag des Bodenmaterials) ausgehend von der Anbaufläche, auf welcher die versicherten Kulturen angebaut werden, entwurzelt und weggespült, aus- oder freigespült oder von Bodenmaterial überlagert worden sind.

- Pflanzen vor dem Auflaufen (Keimlinge) infolge einer ausschließlich und unmittelbar durch Starkregen entstandenen Verschlammung des Bodens mit anschließender Krustenbildung am Durchstoßen der verhärteten Bodenfläche gehindert wurden (Auflaufschaden).

- Pflanzen nach dem Auflaufen einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise in einer ausschließlich und unmittelbar durch Starkregen entstandenen sichtbaren Wasseransammlung stehen und infolge des dadurch bedingten Luftabschlusses ganz oder teilweise absterben, verfaulen oder vergilben.

- Getreidepflanzen ausschließlich als Folge der Gefahrenwirkung von Starkregen an der Halmbasis abknicken und dadurch „Lager von Getreide“ entsteht.

c) Schadenbilder bei **Spätfrost**

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile durch Spätfrost erfroren sind.

3. Versicherter Schaden

Quantitativer Ernteertragsschaden

Die Hagelgilde leistet - soweit nicht anders vereinbart - Entschädigung für den Ernteertragsschaden, der mengenmäßig an der versicherten Fruchtart nachweislich durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ 1 Nr. 1) entsteht.

4. Versicherte Kosten als pauschale Entschädigung

a) Entschädigungspauschale bei **Umbruch**

- Für Schäden durch die versicherten Gefahren Sturm, Starkregen oder Spätfrost, die nach Feststellung der Sachverständigen einen Umbruch des betroffenen Schlags oder Schlagteils rechtfertigen, wird nicht der mengenmäßige Ernteertragsverlust entschädigt, sondern ausschließlich eine pauschale Entschädigung geleistet.

- Bei festgestellter Notwendigkeit eines Umbruchs scheidet der Schlag oder Schlagteil aus der Versicherung aus, auch wenn Sie den Umbruch nicht durchführen.

- Eine eventuelle Neuansaat muss aktiv von Ihnen bei der Hagelgilde zur Versicherung angemeldet werden um versichert zu sein.

- Mit der Entschädigungspauschale sind sämtliche Umbruchkosten, insbesondere Aufwendungen für den notwendig gewordenen Umbruch, die neue Saatbettvorbereitung und die Kosten einer Ersatz- oder Neubestellung mit der gleichen oder einer anderen Kulturart, abgegolten.

b) Entschädigungspauschale bei **Lager**

Bei Ertragsschäden, die durch das Lager von Getreide infolge des Abknickens der Getreidepflanze an der Halmbasis aufgrund einer der versicherten Gefahren entstehen, wird nicht der mengenmäßige Ertragsverlust entschädigt, sondern ausschließlich eine pauschale Entschädigung geleistet. Damit sind auch alle weiteren durch Lager bedingten Ertragsverluste und der Erntemehraufwand abgegolten.

5. Nicht versicherte Schäden

Ergänzend zu § 1 Nr. 7 AHagB2021 gelten Schäden an Altraps als nicht versichert.

§ 2 Versicherte Kulturen

Versicherbar sind nur Kulturen der Fruchtarten Getreide, Ölfrüchte, Hackfrüchte, Mais und Energiepflanzen sowie Gespinstpflanzen und Leguminosen. Alle anderen Kulturen sind nur auf besondere Anfrage hin versicherbar.

§ 3 Beginn und Ende der Haftung

Haftungszeitraum

1. Die Haftung beginnt für die **Sturm- und Starkregen**versicherung mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr; bei Wintergetreide und Winterölfrüchten mit der Aussaat im Jahr vor der Ernte.
2. Die Haftung endet für die **Sturm- und Starkregen**versicherung mit dem Zeitpunkt, an dem die Ernte bei fachgerechter Bewirtschaftung standortüblich abgeschlossen ist, spätestens am 15.11. eines Jahres.
3. Die Haftung beginnt für die **Spätfrost**versicherung am 01.05. bzw. wenn die Pflanzen das Stadium des zweiten Internodiums bzw. zweiten Knoten erreicht haben (BBCH 32).
4. Die Haftung endet für die **Spätfrost**versicherung mit dem Abschluss der Ernte, spätestens am 30.09. eines Jahres.

§ 4 Vorausdeckung

1. Die Vorausdeckung mit den Versicherungswerten des letzten Anbauverzeichnisses gilt, solange die zusätzlichen Gefahren über Hagel hinaus nicht bis zum 15.05. abgewählt werden.
2. Zusätzliche Gefahren über Hagel hinaus können bis zum 15.06. eines Jahres eingeschlossen werden.

§ 5 Anbauverzeichnis

1. Deklaration

Gemäß § 12 Nr. 2a) AHagB 2021 ist zu jeder Anbauposition eine eindeutige Deklaration vorzunehmen, welche Gefahren versichert werden sollen. Dies erfolgt über eindeutige Fruchtarten-Nummern bzw. die entsprechende Auswahl in „Hagelgilde-Online“.

2. Beginn der Haftung aus dem Anbauverzeichnis

Die Haftung aus dem Anbauverzeichnis beginnt gemäß § 12 Nr. 4.a) AHagB 2021 am Tag nach Eingang des Anbauverzeichnisses um 12:00 Uhr. Abweichend hiervon beginnt die Haftung für die Gefahr Spätfrost nach einer Wartezeit von 5 Tagen nach Eingang des Anbauverzeichnisses. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Vorausdeckung gemäß § 4.

§ 6 Versicherungssumme

Gemäß § 13 Nr. 3b) AHagB 2021 steht die gewählte Versicherungssumme nur einmal pro Anbaujahr und Anbauposition für alle versicherten Gefahren zur Verfügung.

§ 7 Schadenermittlung

1. Die Selbstbehaltsregelungen gemäß § 14 Nr. 2 AHagB 2021 gelten für alle versicherten Gefahren.

2. Die Feststellungen zum Schaden erfolgen gemäß § 20 Nr. 1) AHagB 2021.

Ausgenommen hiervon sind folgende **Entschädigungs-Pauschalen**

a) Pauschale für Umbruch

Wird im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens von den Schätzern die Notwendigkeit eines vorzeitigen Umbruchs infolge der versicherten Gefahren Sturm-, Starkregen oder Spätfrost festgestellt, wird eine pauschale Entschädigungsleistung (Umbruchpauschale) in Höhe von 20 % der Versicherungssumme des Schlages oder Schlagteils geleistet.

b) Pauschale für Lager von Getreide

Wird im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens von den Schätzern Lager im Getreide infolge der versicherten Gefahren Sturm oder Starkregen festgestellt, wird eine pauschale Entschädigung (Lagerpauschale) in Höhe von 25 % der Versicherungssumme des Schlages oder Schlagteils geleistet.

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung am
08. März 2022**

Fruchtarten-Verzeichnis

Nr.	Fruchtart	Fruchtarten-zuschlag	Nr.	Fruchtart	Fruchtarten-zuschlag	Nr.	Fruchtart	Fruchtarten-zuschlag
	Getreide			Leguminosen			Sonstiges - Qualitätsversicherung	
10	Weizen	0%	410	Ackerbohnen	0%	915	Schnittblumen	800%
11	Gerste	0%	420	Druscherbsen	100%	911	Schnittgrün	200%
12	Roggen	0%	430	Sojabohnen	0%			
13	Hafer	0%	20	Lupinen	100%			
14	Triticale	0%		Samenanbau			Gemüse - Mengenversicherung	
15	Gemenge	0%	530	Klee- und Grassamen	100%	662	Blumenkohl	200%
18	Dinkel	0%	535	Arznei- u. Gewürzpflanzen	300%	681	Bohnen zur Grünernte	300%
27	Buchweizen	100%	540	Sonstiger Samenanbau	300%	651	Dicke Bohnen	300%
28	Emmer / Einkorn	0%				636	Dill, Schnittlauch	150%
29	Quinoa	100%		Gemüse - Qualitätsversicherung		680	Erbsen zur Grünernte	300%
26	Getreide mit Ackerbohnen	0%	862	Blumenkohl	400%	663	Grün- und Rosenkohl	200%
25	Getreide mit Druscherbsen	50%	881	Bohnen zur Grünernte	450%	685	Gurken / Zucchini	300%
50	Getreide-GPS	-25%	855	Dicke Bohnen	450%	676	Kohlrabi	300%
19	Stroh	0%	836	Dill, Schnittlauch	400%	675	Kürbis	300%
21	sonstiges Getreide	0%	880	Erbsen zur Grünernte	450%	650	Möhren	150%
	Ölfrüchte		863	Grün- und Rosenkohl	400%	635	Petersilie	150%
130	Raps	200%	885	Gurken / Zucchini	600%	677	Porree	300%
135	Öllein / Senf	200%	815	Kartoffeln	100%	640	Rhabarber	150%
140	Sonnenblumen	200%	876	Kohlrabi	450%	671	Rote Beete	300%
	Hackfrüchte		875	Kürbis	600%	666	Salat	300%
210	Zuckerrüben ab Auflaufen	0%	850	Möhren	350%	670	Sellerie	300%
211	Futterrüben ab Auflaufen	0%	835	Petersilie	400%	687	Spargel	300%
212	Steckrüben	0%	877	Porree	500%	665	Spinat	300%
213	Rübenblatt	0%	840	Rhabarber	350%	660	Weiß- und Rotkohl	150%
215	Kartoffeln	0%	871	Rote Beete	450%	664	Wirsingkohl	300%
	Mais und Energiepflanzen		866	Salat	600%	686	Zwiebeln	300%
310	Silo-Mais: Hagel	0%	870	Sellerie	450%	668	sonstiger Blattkohl	300%
315	Silo-Mais: Hagel+ Sturm	50%	865	Spinat	600%	689	sonstiges Gemüse	300%
311	Körner-Mais: Hagel	0%	812	Steckrüben	100%			
322	Silo-Mais+Sonnenblume: Hagel	50%	811	Süßmais	100%		Obst - Mengenversicherung	
323	Silo-Mais: Hagel + Sturm und Sonnenblumen: Hagel	100%	860	Weiß- und Rotkohl	350%	779	Erdbeer-Jungpflanzen	200%
325	Silo-Mais: Hagel und 2. Frucht ohne Versicherung	0%	864	Wirsingkohl	600%	778	Heidelbeer-Jungpflanzen	150%
326	Silo-Mais: Hagel + Sturm und 2. Frucht ohne Versicherung	50%	886	Zwiebeln	450%			
327	Silo-Mais+ 2. Frucht: Hagel	0%	868	sonstiger Blattkohl	600%		Grünland	
328	Silo-Mais: Hagel + Sturm und 2. Frucht: Hagel	50%	889	sonstiges Gemüse	600%	950	Grünland Absicherung für AQUA FLEX	
340	durchwachsene Silphie, aktuelle Ernte	0%		Obst - Qualitätsversicherung		951	Grünland Absicherung für ASP-Ernteverbot	
218	Sudangras / Hirse	0%	920	Äpfel	800%		Nicht versicherte Fläche	
350	sonstige Energiepflanzen	0%	890	Erdbeeren	600%	997	Ackerfutterbau	
	Gespinstpflanzen		893	Heidelbeeren	500%	998	Dauergrünland	
16	Flachs	0%	891	Himbeeren	600%	999	Flächenstilllegung	
17	Hanf	0%	892	Johannisbeeren	500%	991	Fläche verkauft an:	
			895	Kirschen / Zwetschgen	600%		Fläche verpachtet an:	
			896	sonstiges Obst	600%	992		

Neu ab 2022, schließen Sie ganz einfach über das Anbauverzeichnis weitere Gefahren in Ihre Hagelversicherung mit ein:

	zusätzliche Absicherung für:	Sturm (St)	Starkregen (R)	Spätfrost (Fr)		Beispiel:	
XXX	Hagelversicherung wie bisher	s. o.			010	Weizen Hagel (H)	0%
2XXX	Hagel, St, R	+ 150%			2010	Weizen H, St, R	150%
3XXX	Hagel, St, R, Fr	+ 200%			3010	Weizen H, St, R, Fr	200%

Der Spezialversicherer für die Landwirtschaft im Norden

Hagelgilde

Versicherungs-Verein a.G. - Gegründet 1811



Geschäftsstelle
Hagelgilde VVaG
Zur Seewiese 2
23701 Süsel

Telefon: 0 45 24 - 706 33 34
Telefax: 0 45 24 - 706 33 35

E-Mail: info@hagelgilde.de

20
1811-2011
JAHRE

hagelgilde.de